

1. 1. Unter welchen Voraussetzungen ist der Kirchenpatron verpflichtet, zu den Kosten einer Heizungsanlage beizutragen?
2. Inwieweit ist das Gericht an die nach §§ 707 flg. II 11 A. N. erlassene Entscheidung der Regierung gebunden, daß eine Heizungsanlage zwar zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes, aber nicht zur Erhaltung des Bauwerks notwendig sei?
3. Ist eine Entscheidung der Regierung über die Notwendigkeit der Heizungsanlage Voraussetzung für die Eröffnung des Rechtswegs, wenn die Kirchengemeinde und der Patron zwar über die Notwendigkeit der Heizungsanlage, nicht aber über den Grund, aus dem diese notwendig ist, einverstanden sind?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Januar 1921 i. S. Domgemeinde zu Halberstadt (Nl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). IV 311/20.

I. Landgericht Magdeburg. — II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der Beklagte ist Patron der klagenden Gemeinde und hat als solcher unstreitig die ganze Bauhaft zu tragen. Die klagende Gemeinde hat im Jahre 1909 in der Domkirche eine Heizung anlegen lassen und dafür 28060,15 M gezahlt. Sie verlangt vom Beklagten die Erstattung dieser Summe, ist aber mit ihrem Anspruch in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Auf ihre Revision ist das Berufungs-urteil aufgehoben worden.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Rechtsweg für zulässig, weil die für den Erlaß des sog. Vauresoluts (§§ 707 flg. II 11 A. N.) zuständige Regierung nach Fertigstellung der Heizungsanlage deren Notwendigkeit durch das Schreiben vom 22. Februar 1911 anerkannt habe. Ein solches stillschweigendes Anerkenntnis sei, wie das Berufungsgericht im Anschluß an R. G. Z. Bd. 50 S. 310 annimmt, ausreichend. Zwar erkläre die Regierung in dem Schreiben, daß die Heizung zur Erhaltung der Substanz des Kirchengebäudes nicht notwendig sei, sie gebe aber zu, daß sie aus gottesdienstlichen Gründen, nämlich zur Erhaltung und Hebung des Kirchenbesuchs, nicht nur erwünscht, sondern auch geboten — also notwendig — gewesen sei. Und auch im Rechtsstreit habe

der Beklagte ausdrücklich erklärt, nicht bestreiten zu wollen, daß die Heizungsanlage für Kultuszwecke notwendig sei. Die Notwendigkeit eines kirchlichen Baues im Sinne der §§ 707 flg. a. a. O. sei aber nicht nur nach bautechnischen, sondern auch nach den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses zu beurteilen, und dahin gehöre es auch, wenn der Bau für erforderlich gehalten werde, um den Kirchenbesuch zu heben.

In der Sache selbst geht das Berufungsgericht von den in R.G.Z. Bd. 90 S. 346 gebilligten Grundsätzen aus. Danach erstreckt sich zwar an und für sich die Bauhaft auf das Zubehör der Kirche, wozu auch eine Heizungsanlage gehört. Das gilt aber dann nicht, wenn die Heizung nicht von vornherein in der Kirche vorhanden war, sondern nachträglich ohne Zustimmung des Patrons neu angelegt ist. Letzteres nimmt das Berufungsgericht um deswillen an, weil der Beklagte jede Verpflichtung zur Beitragszahlung ausdrücklich verneint habe.

Die Klägerin hatte aber geltend gemacht, daß die Heizungsanlage nicht nur zur Erhaltung und Hebung des Gottesdienstes, sondern mit Rücksicht auf die Feuchtigkeithet der Kirche zur Erhaltung des Bauwerks notwendig gewesen sei. Das Berufungsgericht tritt der Klägerin darin bei, daß, wenn dies der Fall sei, der Patron ohne Rücksicht darauf, ob schon früher eine Heizungsanlage vorhanden gewesen sei, die Kosten einer solchen zu tragen verpflichtet sei. Diese Frage ist zwar in R.G.Z. Bd. 90 S. 346 nicht ausdrücklich entschieden; es kann dem Berufungsgericht in dieser Beziehung aber nur beigetreten werden. Denn der Patron ist nach §§ 568, 584, 712, 720 II 11 R.M. vor allem verpflichtet, für die Erhaltung der Kirche zu sorgen, und muß deshalb zu allen dazu erforderlichen Maßnahmen den Patronatsbeitrag leisten. Insoweit ist also seine Hauptpflicht gesetzlich geregelt, und es kann deshalb nicht darauf ankommen, ob er der Errichtung der Anlage zugestimmt hat oder nicht. Das Berufungsgericht verneint aber trotzdem die Verpflichtung des Beklagten mit folgenden Gründen: Die Frage, ob die Heizung zur Erhaltung des Bauwerks notwendig sei, habe nicht das Gericht zu prüfen, sie unterliege vielmehr nach §§ 707 flg. a. a. O. lediglich der Entscheidung der Geistlichen Oberen, jetzt der Regierung. Deren Entscheidung habe nicht nur den Sinn, daß sie die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtswegs bilde, sondern das Gericht sei auch in seinem Urteil an die Entscheidung der Regierung gebunden, habe also die Notwendigkeit des Baues nicht nachzuprüfen, sondern nur darüber zu befinden, ob unter Zugrundelegung dieser Entscheidung der Patron zur Zahlung verpflichtet sei und in welcher Höhe. Zu der Entscheidung gehöre aber nicht nur der Ausspruch, daß der Bau notwendig sei, sondern auch die Begründung dahin, daß die Notwendigkeit auf bautechnischen Gründen oder nur auf Zwecken des

Gottesdienstes beruhe; denn die Entscheidung lasse sich von ihrer Begründung nicht trennen. Das Gericht habe also seiner Entscheidung den Ausdruck der Regierung zugrunde zu legen, daß die Heizungsanlage nur zur Erhaltung und Hebung des Kirchenbesuchs, also aus gottesdienstlichen Gründen notwendig sei.

Diese Begründung beruht auf einer rechtsirrigen Auffassung der §§ 707 flg. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Art der Ausführung von kirchlichen Bauten ist deshalb in eine Hand gelegt, weil sie nur einheitlich erfolgen kann, und sie ist in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt, weil die Frage nicht nur aus bautechnischen Gesichtspunkten zu beantworten ist, sondern die Rücksicht auf öffentliche Interessen dabei häufig eine wesentliche Rolle spielt (RdZ. Bd. 50 S. 312; Urteil vom 8. März 1915 IV 607/15, abgedruckt Preuß. Pfarrarchiv Bd. 7 S. 138 und Hilling Archiv für kath. K. R. Bd. 95 S. 679). Ist die Frage von der Regierung bejaht, so bleibt zwar der ordentliche Richter an die Entscheidung über die Notwendigkeit des Baues in dem Sinne gebunden, daß er sie nicht mehr verneinen kann. Auf die Gründe, die für die Entscheidung maßgebend waren, kommt dabei aber nichts an. Der ordentliche Richter ist jetzt völlig frei in der Entscheidung über die Frage, ob und in welchem Umfange der Patron beitragspflichtig ist. Denn grundsätzlich steht der Rechtsweg über die aus dem Patronat erwachsenden Rechte und Pflichten offen (§ 577 II 11 WR.; Urteile des RG. vom 7. Juni 1915 IV 171/15 und vom 11. Oktober 1915 IV 140/15). In der Regel werden für die Frage der Beitragspflicht die Gründe, die für die Prüfung der Notwendigkeit des Baues von Bedeutung waren, keine Rolle mehr spielen. Wenn dies aber, wie vorliegend, doch der Fall ist, ist der ordentliche Richter durch keine gesetzliche Vorschrift an der Prüfung gehindert, ob die Notwendigkeit noch aus einem anderen als dem von der Regierung gebilligten Grunde zu bejahen ist, und zwar auch dann nicht, wenn die Regierung dies verneint hat. Das Berufungsgericht hätte also darüber entscheiden müssen, ob die Heizungsanlage zur Erhaltung des Bauwerks nötig war.

In Wirklichkeit bedurfte es übrigens — und das hat das Berufungsgericht übersehen — einer Entscheidung der Regierung nach §§ 707 flg. im vorliegenden Falle gar nicht. Denn diese Vorschriften haben zur Voraussetzung, daß „über die Notwendigkeit oder Art des Baues unter den Interessenten Streit entsteht“. Ein solcher Streit besteht aber zwischen den Parteien nicht. Denn der Beklagte hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts zugegeben, daß die Heizungsanlage zur Aufrechterhaltung des Gottesdienstes nötig war. Über ihre Notwendigkeit herrschte also Einigkeit. Einigkeit über die Gründe wird, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, nicht erfordert. Über

die Art der Ausführung hat, wie aus dem Schreiben der Regierung vom 8. Oktober 1909 ersichtlich ist, von vornherein Einverständnis geherrscht. Da also die Voraussetzungen der §§ 707 flg. nicht vorlagen, war der ordentliche Richter in der Entscheidung des Rechtsstreits irgendwelchen Einschränkungen nicht unterworfen. Der Streit über die Beitragspflicht macht nach feststehender Rechtsprechung den Erlass eines Bauresoluts nicht nötig (vgl. die angeführte Entscheidung des RG. vom 8. März 1915).¹